

**05.02.19****Empfehlungen  
der Ausschüsse**

In - AIS - FJ - K - Wi

zu **Punkt 26** der 974. Sitzung des Bundesrates am 15. Februar 2019

---

**Entwurf eines Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung**

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**,  
der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik (AIS)**,  
der **Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ)**,  
der **Ausschuss für Kulturfragen (K)** und  
der **Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf allgemein

- Wi
1. Der Bundesrat begrüßt, dass mit dem vorgelegten Entwurf Anstrengungen unternommen werden, Ausländerinnen und Ausländern mit Duldungsstatus eine langfristig sicherere Aufenthaltsperspektive zu eröffnen. Die Aufnahme einer Ausbildung beziehungsweise einer Beschäftigung sichert den eigenen Lebensunterhalt und erleichtert die Integration dieser Menschen in unserer Gesellschaft.

- Wi 2. Der Bundesrat regt angesichts der weiterhin fortbestehenden Zersplitterung der Regelungen für den Bereich Migration und Integration an, zeitnah ein Gesetzgebungsverfahren für ein umfassendes Einwanderungsgesetzbuch aufzunehmen.
- Wi 3. Der Bundesrat bedauert jedoch, dass der Gesetzentwurf nicht mehr Planungs- und Rechtssicherheit für ausbildungs- und einstellungsbereite Arbeitgeber und bereits im Bundesgebiet lebende, geduldete ausländische Auszubildende bietet. Zielführend und leicht umsetzbar wäre insbesondere die Umwandlung der Ausbildungsduldung in einen Aufenthaltstitel. Dies würde zu mehr Rechtssicherheit bei den ausbildenden Betrieben und Auszubildenden führen. Betriebe könnten sicherer davon ausgehen, dass sich ihre jeweilige Investition in Ausbildung und damit in die Zukunft lohnt und betroffene Ausländerinnen und Ausländer hätten darüber hinaus einen verbesserten Zugang zu Ausbildungsförderung und integrationsfördernden Maßnahmen. Dies wäre ein adäquater Ansatz, um die aktuellen Bedarfe des deutschen Arbeitsmarktes besser zu decken. Ferner sollte ein solcher Aufenthaltstitel auch auf Einstiegsqualifizierungen nach SGB III sowie auf durch die Länder geförderte oder schulisch geregelte Berufsvorbereitungsmaßnahmen ausgeweitet werden.
- Wi 4. Zudem kritisiert der Bundesrat darüber hinaus, dass nur bei der Erfüllung hoher Anforderungen, die kumulativ vorliegen müssen, die Möglichkeit besteht, eine Ausbildungsduldung nach § 60b AufenthG oder eine Beschäftigungsduldung nach § 60c AufenthG zu erhalten. Es bedarf einer deutlichen Absenkung der Hürden und einer Entbürokratisierung der Regelungen, damit Menschen in Beschäftigung und Ausbildung praktikable und realistische Möglichkeiten haben, sich unter verlässlichen Rahmenbedingungen dauerhaft zu integrieren. Dies liegt nicht nur im Interesse der betroffenen Menschen, sondern auch im Interesse der deutschen Gesellschaft und Wirtschaft.
- Wi 5. Für bereits in Ausbildung und Beschäftigung befindliche Geduldete, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die Aussicht haben, aufgrund der Ausbildung oder Beschäftigung eine Duldung bzw. einen Aufenthaltstitel zu erhalten, ist ein sofortiger Abschiebeschutz dringend notwendig.

Wi 6. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, zu prüfen, ob die derzeitigen Regelungen des § 32 Absatz 3 und 5 BeschV, die eine erhebliche Vereinfachung der Vermittlung von sich erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhaltenden Personen in Leiharbeit ermöglichen, über den 5. August 2019 hinaus bestehen bleiben können.

Begründung

Nach der derzeitigen Regelung in § 32 BeschV dürfen Ausländerinnen und Ausländer, die sich erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine Tätigkeit als Leiharbeiter/-innen aufnehmen. In den Bezirken der Agenturen für Arbeit, für die die Vorrangprüfung ausgesetzt wurde, gilt dies bereits nach drei Monaten.

Diese Option zur zeitnahen Aufnahme einer Tätigkeit als Leiharbeiter/-in gilt jedoch nur bis zum 5. August 2019. Denn in der Verordnung zum Integrationsgesetz vom 31. Juli 2016 wurde gemäß Artikel 6 Absatz 4 (Inkrafttreten) in Verbindung mit Artikel 2 (Weitere Änderung der Beschäftigungsverordnung) bestimmt, dass ab 6. August 2019 der § 32 Absatz 3 BeschV lauten wird: „Die Zustimmung darf nicht für eine Tätigkeit als Leiharbeiter (§ 1 Absatz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes) erteilt werden.“ Zudem wird § 32 Absatz 5 BeschV zu diesem Zeitpunkt aufgehoben. In der Konsequenz wird eine Arbeit als Leiharbeiter/-in dann nur noch nach einem ununterbrochen vierjährigen erlaubten, geduldeten oder gestatteten Aufenthalt im Bundesgebiet möglich sein, weil erst nach diesen vier Jahren keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit mehr benötigt wird.

Die nach wie vor bestehende hervorragende konjunkturelle Lage, ein angesichts der demografischen Entwicklung zunehmender Bedarf an Arbeitskräften sowie sich stetig verbessernde sprachliche Fähigkeiten von arbeitswilligen Menschen mit Fluchthintergrund führen zu guten Vermittlungsmöglichkeiten in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, insbesondere auch in der Leiharbeit.

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) hat in seinen „Aktuellen Entwicklungen zur Zeitarbeit (Stand Juli 2018)“ festgestellt, dass Zeitarbeit für geflüchtete Menschen offenbar eine gute Einstiegsmöglichkeit in den deutschen Arbeitsmarkt bietet. Nach Untersuchungen des IAB hatten im vierten Quartal 2016 rund 13 Prozent der Betriebe aus der Zeitarbeitsbranche schon einen der seit 2014 nach Deutschland gekommenen Geflüchteten eingestellt. Der Durchschnittswert für die Gesamtwirtschaft lag zu diesem Zeitpunkt bei etwa 3,5 Prozent. Im Zeitraum Mai 2017 bis April 2018 erfolgte ein gutes

Drittel aller Beschäftigungsaufnahmen von Arbeitslosen aus den acht Hauptasylherkunftsländern in der Arbeitnehmerüberlassung.

Die vom IAB herausgegeben Zahlen legen den Schluss nahe, dass viele Geflüchtete -und die sie anstellenden Unternehmen- von der derzeitigen Regelung, bereits nach 3 (beziehungsweise 15) Monaten in der Leiharbeit beschäftigt werden zu können, profitiert haben.

FJ  
AIS

## 7. Zum Gesetzentwurf allgemein

(bei An-  
nahme  
entfällt  
Ziffer 9)

- a) Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass die besonderen Fallgruppen der Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung aus dem § 60a AufenthG herausgelöst und in eigene Vorschriften überführt werden. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass der gewählte Ansatz nicht weit genug geht und stattdessen die Normierung einer Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungszwecken und bei längerfristiger Beschäftigung vorzugswürdig ist.
- b) Der Bundesrat hält es daher für erforderlich, bereits im Bundesgebiet lebenden geduldeten Ausländerinnen und Ausländern, die durch die Aufnahme einer qualifizierten Ausbildung oder durch langfristige Beschäftigung wesentliche Integrationserfolge unter Beweis gestellt haben, einen direkten Weg in den rechtmäßigen Aufenthalt zu ebnen und ihnen so ernstliche Anreize für die weitere Vertiefung ihrer Integration zu bieten. Nur so kann das in diesen Personen liegende Arbeitskräftepotenzial nachhaltig für den deutschen Arbeitsmarkt gesichert werden und somit auch den vonseiten der Unternehmen und Wirtschaftsverbände geäußerten Notwendigkeiten einer Fachkräftesicherung auch aus dem Bestand der bereits im Bundesgebiet aufhältigen Ausländerinnen und Ausländer nachgekommen werden. Die unmittelbare Verfestigung des Aufenthalts dieser Menschen ist daher arbeitsmarkt- und integrationspolitisch geboten.

Sowohl aus systematischen Gründen (Duldung als bloße Aussetzung der Abschiebung) als auch im Hinblick auf eine zu gewährende Rechtssicherheit auf Seiten der Auszubildenden wie auch der Unternehmen ist die Normierung einer Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungszwecken und bei längerfristiger Beschäftigung erforderlich.

- c) Der Bundesrat bittet daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltstiteln für diesen Personenkreis festzulegen und es nicht beim Status der Duldung zu belassen.

AIS<sup>1</sup>  
FJ

8. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Gesetzentwurf erfüllt nicht die Erwartungen an eine praxisgerechte Regelung, die sowohl betroffenen Geduldeten als auch Betrieben langfristig Rechtssicherheit und Planbarkeit bietet.
- b) Nur bei der Erfüllung hoher Anforderungen, die kumulativ vorliegen müssen, besteht die Möglichkeit, eine Ausbildungsduldung nach § 60b AufenthG oder eine Beschäftigungsduldung nach § 60c AufenthG zu erhalten. Es bedarf einer deutlichen Absenkung der Hürden und einer Entbürokratisierung der Regelungen, damit Menschen in Beschäftigung und Ausbildung praktikable und realistische Möglichkeiten haben, sich unter verlässlichen Rahmenbedingungen dauerhaft zu integrieren. Dies liegt nicht nur im Interesse der betroffenen Menschen, sondern auch im Interesse der deutschen Gesellschaft und Wirtschaft.

AIS 9. Hilfsempfehlung zu Ziffer 7:

(entfällt  
bei An-  
nahme  
von Ziffer  
7)

- c) Zur Absicherung für alle Beteiligten wäre es notwendig, dass der Aufenthalt für erwerbstätige und in Ausbildung befindliche Menschen – ohne die Schaffung neuer und zusätzlicher Hürden sowie neuer Phasen der Unsicherheit – zuverlässig geklärt wird und in angemessener Zeit in einen Aufenthaltstitel mündet.
- d) Aktuell leben viele Menschen in Deutschland, die während der – in der Vergangenheit zum Teil sehr langwierigen – Asylverfahren bereits eine Beschäftigung oder Ausbildung aufgenommen haben und die nach rechtskräftiger Ablehnung des Asylantrags grundsätzlich ausreisepflichtig sind, aber aus tatsächlichen, rechtlichen oder dringenden humanitären Gründen eine Duldung erhalten haben. Für diese Geduldeten wäre dringend eine Regelung notwendig, die für gut Integrierte niederschwellig Zugang zur dauerhaften Absicherung des Aufenthalts eröffnet.

---

<sup>1</sup> AIS hat diese Empfehlung als Hilfsempfehlung zu Ziffer 7 beschlossen.

- e) Für bereits in Ausbildung und Beschäftigung befindliche Geduldete, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die Aussicht haben, aufgrund der Ausbildung oder Beschäftigung eine Duldung beziehungsweise einen Aufenthaltstitel zu erhalten, ist ein sofortiger Abschiebeschutz dringend notwendig.
10. f) [Da bereits eine sehr umfangreiche Beschäftigung (von 35 Stunden pro Woche, bei Alleinerziehenden von 20 Stunden pro Woche) verlangt wird, werden durch die zusätzlichen Anforderungen in § 60c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Nummer 5 AufenthG vor allem Alleinerziehende und Erwerbstätige mit mehreren Kindern vom Zugang zur Beschäftigungsduldung ausgeschlossen, obwohl gerade bei diesen Personengruppen regelmäßig eine gute Integrationsprognose besteht. Der besonderen Konstellationen von Familien mit mehreren, insbesondere noch jungen, Kindern, in denen ein Elternteil wegen Kinderbetreuung nicht erwerbstätig ist, und Alleinerziehenden, die aufgrund von Kinderbetreuung in Teilzeit erwerbstätig sind, müsste auch bei den Anforderungen an die Unterhaltssicherung angemessen Rechnung getragen werden. Zumindest müsste es – in Anlehnung an die Regelung des § 25b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 AufenthG – ausreichen, wenn der Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit gesichert ist.]

AIS  
Wi

11. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 18a Absatz 1a AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 2 sind nach den Wörtern „Satz 3 in Verbindung mit § 60b“ die Wörter ‚ersetzt sowie die Wörter ‚der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden‘ gestrichen‘ einzufügen.

Begründung:

- [AIS] [Die Aufenthaltserlaubnis im Anschluss an eine Ausbildungsduldung sollte nicht mehr eng auf eine der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung begrenzt werden.] Ein sehr großer Teil der Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung arbeitet nicht direkt im erlernten Beruf, sondern in verwandten oder ähnlichen, zum Teil auch in ganz anderen Berufen. Die Ausweitung der im Anschluss einer erfolgten Ausbildungsduldung zu erteilenden Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18a

AufenthG erhöht die Chancen der Auszubildenden auf einen anschließenden Arbeitsplatz. Gleichzeitig wird dadurch die Wahrscheinlichkeit verringert, dass eine gut ausgebildete Fachkraft eine angebotene Anstellung aufgrund der Beschränkungen in ihrer Aufenthaltserlaubnis nicht annehmen kann und folglich für entsprechende Wertschöpfungsprozesse in der deutschen Wirtschaft nicht zur Verfügung steht. Die Erweiterung dieser Regelung durch Streichung des Satzteils leistet somit ebenfalls einen Beitrag zur Fachkräftesicherung.

K 12. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 18a Absatz 1a AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 2 sind die Wörter „und werden die Wörter „Nummer 2 bis 7“ durch die Wörter „ Nummer 2 bis 3 und 6 bis 7“ zu streichen.

Begründung:

Nach Abschluss einer Ausbildung im Sinne des § 60b AufenthG-E soll eine Aufenthaltserlaubnis von zwei Jahren gewährt werden, wenn lediglich die Voraussetzungen des § 18a Absatz 1 Nummer 2 und 3 und der Nummer 6 und 7 AufenthG vorliegen. Danach wird die Aufenthaltserlaubnis auch dann erteilt, wenn ein Antragsteller (zuvor) vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände täuschte (§ 18a Absatz 1 Nummer 4 AufenthG) oder behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich konterkarierte (§ 18a Absatz 1 Nummer 5 AufenthG).

Diese Regelung stellt eine ungerechtfertigte Privilegierung von Ausländern mit Ausbildungsduldung dar; die in § 18a Absatz 1 AufenthG genannten berufsqualifizierten Personengruppen werden dagegen benachteiligt, weil sie höhere Hürden trotz mindestens gleicher oder gar besserer beruflicher Qualifikation überwinden müssen.

AIS 13. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 25b Absatz 6 AufenthG),  
Nummer 5 (§ 60c Absatz 1 Nummer 7 bis 9 AufenthG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 3 sind in § 25b Absatz 6 sind die Wörter „seit 30 Monaten“ durch die Wörter „seit 24 Monaten“ zu ersetzen.
- b) In Nummer 5 ist § 60c Absatz 1 wie folgt zu ändern:
  - aa) Die Wörter „für 30 Monate“ sind durch die Wörter „für 24 Monate“ zu ersetzen.
  - bb) Nummer 7 ist wie folgt zu fassen:

„7. der ausreisepflichtigen Ausländer keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat und diese auch nicht unterstützt und nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.“ zu ersetzen.

cc) Nummer 8 ist zu streichen.

dd) In Nummer 9 sind die Wörter „,und bei den Kindern keiner der in § 54 Absatz 2 Nummer 1 bis 2 genannten Fälle vorliegt und die Kinder nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Betäubungsmittelgesetzes rechtskräftig verurteilt worden sind“ ’ zu streichen.

#### Begründung:

##### Zu Buchstabe a:

Zu Artikel 1 Nummer 3 muss eine Anpassung in Analogie der vorgeschlagenen Änderung in § 60c Absatz 1 AufenthG vorgenommen werden. Der Vorschlag ermöglicht einen schnelleren Übergang in die Aufenthaltserlaubnis (vergleiche folgend zu Artikel 1 Nummer 5 § 60c Absatz 1 AufenthG).

##### Zu Buchstabe b:

Aufgrund der bereits vor Beschäftigungsduldungserteilung erfüllten Berufstätigkeitszeiten sollte die Beschäftigungsduldung bereits nach 24 Monaten und nicht, wie vorgesehen 30 Monaten, den Übergang in die Aufenthaltserlaubnis ermöglichen.

Vor Erteilung der Beschäftigungsduldung sollte nur ein zwölf-monatiger ununterbrochener, erlaubter, geduldeter oder gestatteter Aufenthalt vorliegen müssen und nicht zwölf Monate Duldungsstatus erforderlich sein. Die Regelung würde sonst einen engeren Maßstab anlegen als bei der Anrechnung für Aufenthaltserlaubnisse.

Die Regelungen zu Strafverfahren sollten analog denen der Ausbildungsduldung angepasst werden. Antragsteller der Beschäftigungsduldung sollten nicht für eine strafrechtliche Verurteilung eines Familienangehörigen in „Sippenhaft“ genommen werden können.



K 14. Zu Artikel 1 Nummer 3 ( § 25b Absatz 6 AufenthG)

Der Bundesrat hält die Formulierungen "hinreichende mündliche deutsche Sprachkenntnisse" und "hinreichende schriftliche deutsche Sprachkenntnisse" in § 25b Absatz 6 AufenthG-E für nicht eindeutig und bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren diese Formulierungen durch eine Zuordnung gemäß GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) zu ersetzen.

Begründung:

In § 25b Absatz 6 AufenthG-E wird auf „hinreichende mündliche“ beziehungsweise "hinreichende schriftliche deutsche Sprachkenntnissen" abgestellt. Hier ist eine Präzisierung geboten, um die Ausbildungsziele zu erreichen. Eine Zuordnung gemäß GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) ist notwendig und könnte in Verwaltungsvorschriften zum Gesetz mit dem Mindeststandard "B1" vorgesehen werden.

In 15. Zu Artikel 1 Nummer 3a – neu – (§ 48 Absatz 1 Satz 2 AufenthG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer einzufügen:

„3a. In § 48 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „ihm die Ausreise nach § 10 Absatz 1 des Passgesetzes untersagt worden ist“ durch die Wörter „die Voraussetzungen für eine Untersagung der Ausreise nach § 10 Absatz 1 des Passgesetzes vorliegen“ ersetzt.“

Begründung:

Mit der Änderung wird klargestellt, dass bei Aufforderung zur Abgabe ausländischer Dokumente gegenüber Mehrstaatern nicht erst eine Ausreiseuntersagung von den für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden erfolgt sein muss. Vielmehr muss eine solche Aufforderung bereits erfolgen können, wenn lediglich die Voraussetzungen für eine Untersagung der Ausreise nach § 10 Absatz 1 PassG vorliegen. Erfasst sind alle Fälle der Ausreiseuntersagung in Bezug auf die deutschen Personaldokumente des betroffenen Mehrstaaters, also die der Passversagung, Passentziehung und Beschränkung sowie personalausweisrechtliche Maßnahmen zur Ausreiseverhinderung. Damit besteht im Gleichklang mit den pass-/personalausweisrechtlichen Maßnahmen hinsichtlich deutscher Personaldokumente eine präventive und effektivere Möglichkeit, sogenannte Jihad-Ausreiseversuche von Mehrstaatern ins syrisch-irakische Kampfgebiet zu verhindern.

AIS 16. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b (§ 60a Absatz 6 AufenthG)

(bei An-  
nahme  
entfallen  
Ziffer 17  
und 18

In Artikel 1 Nummer 4 ist Buchstabe b zu streichen.

AIS 17. Hilfsempfehlung zu Ziffer 16

(entfällt  
bei An-  
nahme  
von Ziffer  
16;

Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 60a Absatz 6  
Satz 3 AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist § 60a Absatz 6  
Satz 3 wie folgt zu fassen:

bei An-  
nahme  
entfällt  
Ziffer 18)

„Satz 1 Nummer 3 gilt bei Ausländern bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres  
nicht für die Rücknahme des Asylantrags oder den Verzicht auf die Antragstel-  
lung.“

Begründung:

Nach dem derzeitigen Wortlaut umfasst die Ausnahmeregelung nur unbegleite-  
te minderjährige Flüchtlinge. Aus kinder- und jugendpolitischer Sicht ist diese  
Ausnahmeregelung zu eng gefasst. Vielmehr wird vorgeschlagen, dass die  
Ausnahmeregelung sowohl für Minderjährige insgesamt als auch für junge  
Volljährige und junge Menschen gelten sollte. Für Minderjährige ist hier fest-  
zustellen, dass ein nicht gestellter oder zurückgezogener Asylantrag folgenlos  
sein muss, da sie dieses Handeln nicht zu verantworten haben.

Eine Beschränkung lediglich auf Minderjährige würde dazu führen, dass die  
Mehrzahl der jungen Menschen aus sicheren Herkunftsstaaten von der Ausbil-  
dungsduldung ausgenommen ist. Die Perspektive einer Ausbildungsduldung  
entsteht zumeist erst nach Eintritt der Volljährigkeit, da es zum Zeitpunkt der  
Minderjährigkeit oft an einer ausreichenden schulischen Qualifizierung zur  
Aufnahme einer Ausbildung fehlt.

Die Voraussetzung einer Prüfung, ob die Entscheidung zur Nicht-Stellung oder  
Zurückziehung auf der Grundlage des Kindeswohls erfolgte, geht fehl. Es ist  
nicht erkennbar, wer eine solche Prüfung vornehmen soll und wie eine solche  
Prüfung im Einzelfall überhaupt vorgenommen werden kann. Insoweit wäre  
eine ersatzlose Streichung dieser Voraussetzung sachgerecht.

- FJ 18. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb  
(entfällt bei Annahme von 16 oder 17)  
(§ 60a Absatz 6 Satz 3 AufenthG)
- a) Der Bundesrat begrüßt die Überarbeitung der Regelungen zur Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung.
  - b) Der Bundesrat bittet darum, im weiteren Gesetzgebungsverfahren bezogen auf § 60a Absatz 6 Satz 3 AufenthG in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass die Feststellung hinsichtlich des Kindeswohls grundsätzlich der gesetzlichen Vertretung zu obliegen hat.
- K 19. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 60b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Absatz 2 Nummer 3, Absatz 4, 5 AufenthG)
- a) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren bei § 60b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a AufenthG-E zu berücksichtigen, dass Ausländer mit bereits im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen, und die sich hier in zum Teil mehrjährigen Anerkennungsverfahren ihrer Berufsqualifikationen befinden, bezüglich ihres Aufenthaltsstatus gegenüber Ausbildungsgeduldeten nicht benachteiligt werden.
  - b) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren § 60b Absatz 2 Nummer 3 AufenthG-E dahingehend zu ändern, dass vorsätzliche Täuschungen über die Identität, gleich zu welchem Zeitpunkt, zu einem Versagen der Ausbildungsduldung führen. Ebenso bittet er, im weiteren Gesetzgebungsverfahren vorzusehen, dass eine Ausbildungsduldung auch dann nicht erteilt wird, wenn Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich behindert wurden.
  - c) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren insbesondere in Bezug auf § 60 Absatz 4 und 5 AufenthG-E regelbeispielhaft zu bestimmen, wann von der Beendigung und einem Abbruch der Ausbildung auszugehen ist. Er bittet ferner darum, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in § 60 Absatz 4 und Absatz 5 AufenthG-E den Tatbestand der „endgültig nicht bestanden Prüfung“ aufzunehmen.

Begründung:Zu Buchstabe a:

In § 60b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a AufenthG-E wird derzeit nicht berücksichtigt, dass Ausländer bereits über eine im Ausland erworbene Berufsqualifikation in einem reglementierten Beruf verfügen können. Häufig wird diese Berufsqualifikation erst in einem mitunter mehrjährigen Anpassungslehrgang oder nach Absolvierung einer nur zu bestimmten Zeiten stattfindenden Eignungsprüfung (sogenannte Ausgleichsmaßnahmen) im Sinne der Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze als einem inländischen Berufsabschluss gleichwertig anerkannt (vergleiche etwa § 9 Absatz 2, § 11 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 BQFG). Die ausbildungsgleichen Anpassungslehrgänge oder die Wartezeit bis zu einer Eignungsprüfung sollten insbesondere mit Blick auf das Ziel des Gesetzentwurfs und um der Gleichbehandlung der Betroffenen willen in der Neuregelung berücksichtigt werden.

Zu Buchstabe b:

Der Aufnahme einer Berufsausbildung und der Anerkennung einer staatlichen Berufsbezeichnung (insbesondere in den Gesundheitsfachberufen) wird regelmäßig entgegenstehen, wenn Migranten in der Vergangenheit gegenüber den Behörden vorsätzlich falsche Angaben zu ihrer Identität machten oder aufenthaltsbeendende Maßnahmen willentlich konterkarierten. Zahlreiche qualifizierte Berufe setzen die berufsspezifische Zuverlässigkeit des Auszubildenden oder Absolventen voraus: Wird anfänglich die Mitwirkung bei der Identitätsfeststellung (vergleiche etwa § 49 Absatz 2 AufenthG) verweigert, lässt dies konkrete Rückschlüsse darauf zu, inwieweit diese Person die notwendige Zuverlässigkeit zur Ausübung eines Berufes oder zur Führung einer Berufsbezeichnung (vergleiche zum Beispiel § 2 Nummer 2 PflBG) hat. Damit wird zugleich dieses ausländerrechtliche Problem auf die dafür nicht zuständigen Landesstellen verschoben.

Zu Buchstabe c:

Die Ausführungen zum Erlöschen der Ausbildungsduldung und den damit verbundenen Meldepflichten sind zu unbestimmt gefasst. Für Schulen entstehen dadurch Auslegungsspielräume, die zu Anwendungsunsicherheiten, zur uneinheitlichen Anwendung und gegebenenfalls zu Ungleichbehandlungen führen können. Geregelt werden muss zudem, dass die Ausbildungsduldung auch dann erlischt, wenn eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde und damit eine Fortsetzung der Ausbildung nicht mehr möglich ist. In der Regelung ist zudem die Möglichkeit der Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Durch die Meldepflichten nach § 60 Absatz 5 AufenthG-E werden den Schulen und Ausbildungsbetrieben bürokratische Pflichten aufgebürdet, die sie schlechterdings nicht erfüllen können. Es wird ihnen nicht möglich sein festzustellen, wann eine Ausbildung tatsächlich nicht mehr betrieben wird oder als abgebrochen gelten muss oder wann sie nur unterbrochen ist. Wegen der Unbestimmtheit der gesetzlichen Tatbestände ist die vorgesehene Mitteilungsfrist in der Regel gegenstandslos.

K 20. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 60b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, c  
– neu – AufenthG)

(bei An-  
nahme  
entfallen  
Ziffern 21  
bis 26)

In Artikel 1 Nummer 5 § 60b Absatz 1 ist Satz 1 Nummer 1 wie folgt zu ändern:

- a) in Buchstabe b sind die Wörter „und dazu eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt“ zu streichen.
- b) Nach Buchstabe b ist folgender Buchstabe einzufügen:  
„c) oder an einer erforderlichen betriebsnahen Ausbildungsvorbereitungsmaßnahme teilnimmt, insofern eine allgemeine Übernahmeerklärung des Arbeitgebers für erfolgreiche Absolventen der Maßnahme vorliegt“

Folgeänderungen:

In Artikel 1 Nummer 5 § 60 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 sind jeweils nach dem Wort „Berufsausbildung“ die Wörter „beziehungsweise Berufsvorbereitung im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c,“ einzufügen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Begrüßt wird die Aufnahme der Assistenz- und Helferausbildungen, die für eine qualifizierte Berufsausbildung anschlussfähig sind. Für die Erteilung einer Ausbildungsduldung dürfte es jedoch ausreichend sein, dass zunächst ein Ausbildungsvertrag oder eine Zulassung zur vollschulischen Ausbildung für die Assistenz- und Helferausbildung vorliegt. Dass zudem bereits eine vorzeitige Zusage für die weiterqualifizierende Ausbildung erforderlich sein soll, erscheint praxisfern und schränkt damit die Möglichkeiten der Ausbildung sich bereits in Deutschland aufhaltender geduldeter Menschen stark ein. Wer sich jedoch in einer zweijährigen Ausbildung erfolgreich integrieren konnte, dem sollte danach der Weg in die vollqualifizierende Ausbildung ohnehin offen stehen; zumindest aber bestehen sehr gute Beschäftigungschancen auf dem ersten Arbeitsmarkt.

Zu Buchstabe b:

Oftmals ist zur Absicherung des persönlichen Ausbildungserfolges notwendig, vor dem Beginn der Erstausbildung ein Langzeitpraktikum oder eine betriebsnahe einjährige Vorqualifizierung zu absolvieren. Dies gilt auch für die mit diesem Gesetz angesprochene Personengruppe. Da hier bereits eine Vorauswahl durch den Arbeitgeber stattgefunden hat und eine Absicht erklärt wird, die Teilnehmerin bzw. den Teilnehmer bei Erfolg der Maßnahme in die

Erstausbildung zu übernehmen, ist eine Berücksichtigung dieser Vorstufe den Sachverhalten nach § 60b Absatz 1 Satz 1 Buchstaben a und b AufenthG-E als gleichwertig anzusehen. Vorzeitige Abbrüche sind ebenso zu behandeln wie Ausbildungsabbrüche nach § 60b Absatz 1 Satz 1 Buchstaben a und b AufenthG-E.

Es ist andernfalls zu befürchten, dass zu früh mit einer Berufsausbildung begonnen wird und durch Abbrüche in der Folge Arbeitgeber, berufliche Schulen und nicht zuletzt die Auszubildenden selbst unnötig belastet werden.

Umfasst wären Maßnahmen wie Einstiegsqualifizierung gemäß § 54 a SGB III sowie länderspezifische betriebsnahe Berufsvorbereitungsmaßnahmen (in Hamburg: BQ), nicht jedoch schulische Berufsvorbereitungsmaßnahmen bzw. solche gemäß § 51 SGB III.

AIS  
Wi  
21. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 60b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, c  
– neu – AufenthG)

(entfällt  
bei An-  
nahme  
von Ziffer  
20;

In Artikel 1 ist § 60b Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu ändern:

a) In Buchstabe b sind die Wörter „und dazu eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

b) Nach Buchstabe b ist folgender Buchstabe einzufügen:

„c) „Einstiegsqualifizierung nach § 54a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch aufgenommen hat“.

bei An-  
nahme  
entfallen  
Ziffern 22  
bis 26)

Begründung:

Die Ausbildungsduldung soll mit dem Gesetzentwurf bei Vorliegen bestimmter Bedingungen auf Helfer- und Assistenzbildungen ausgeweitet werden. Dies ist zu begrüßen.

Die Anforderung einer bereits vor Beginn der Helferausbildung vorliegenden Ausbildungsplatzzusage für eine anschlussfähige Ausbildung in einem Engpassberuf ist jedoch eine unnötige Belastung der ausbildenden Einrichtungen und Betriebe. Die wenigsten Betriebe sind bereits zum Start einer Helferausbildung bereit, sich auf die Vollausbildung einer bestimmten Person festzulegen. Zumeist wollen sie zunächst die Erfahrungen aus der Helferausbildung bewerten. Helferausbildungen sind in der Pflege weit verbreitet. Dort herrscht ein Mangel an Arbeitskräften auf Fachkraft- wie auf Helferniveau. Es bedarf also keiner Ausbildungsplatzzusage, um anschließende Belastungen der sozialen Transfersysteme durch Arbeitslosigkeit zu verhindern. Auch Personen, die ihre Ausbildung nicht bis zum vollwertigen Abschluss fortsetzen, haben beste Aussichten auf eine direkte Anschlussbeschäftigung. Die Anforderung einer Ausbildungsplatzzusage ist deshalb zu streichen.

Einstiegsqualifizierungen (EQ) nach § 54a SGB III sind sozialversicherungspflichtige Praktika in Betrieben zur Vorbereitung auf einen anerkannten Ausbildungsberuf. Sie dauern zwischen 6 und 12 Monaten, führen an die Ausbildungsinhalte heran und können anschließend als erstes Ausbildungsjahr anerkannt werden. Zum Beispiel das hessische Landesprogramm „Wirtschaft integriert“ arbeitet erfolgreich mit Einstiegsqualifizierungen als Teil einer Förderkette, die zur qualifizierten Berufsausbildung hinführt. Für Einstiegsqualifizierungen wäre genauso wie für einjährige Helferausbildungen die Einbeziehung in die Ausbildungsduldung angezeigt, um Rechtssicherheit für Betriebe und Auszubildende zu gewährleisten.

AIS 22. Hilfsempfehlung zu Ziffer 21:

(entfällt bei Annahme von Ziffer 20 oder 21)

Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 60b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 5 sind in § 60b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b die Wörter „an die eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, für den die Bundesagentur für Arbeit einen Engpass festgestellt hat, anschlussfähig ist und dazu eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt“ zu streichen.

Begründung:

Die Verpflichtung auf Ausbildungsplatzzusage für eine anschlussfähige qualifizierte Berufsausbildung bei Vorlage eines Ausbildungsvertrages in einem Assistenz- oder Helferberuf muss gestrichen werden, da sie schlicht nicht erfüllbar ist und daher die Regelung selbst aushöhlen würde. Die Anwendung der Ausbildungsduldung in einem Assistenz- oder Helferbereich sollte auch nicht an der Einschränkung auf Engpassberufe scheitern.

AIS 23. Hilfsempfehlung zu Ziffer 21:

(entfällt bei Annahme von Ziffer 20 oder 21 oder 22)

Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 60b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 5 sind in § 60b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b die Wörter „für den die Bundesagentur für Arbeit einen Engpass festgestellt hat,“ zu streichen.

Begründung:

Die Beschränkung der Ausbildungsduldung für Helferausbildungen auf Engpassberufe sollte gestrichen werden, da dies eine aus Arbeitsmarktsicht unnötige Verengung des Anwendungsbereichs der 3+2-Regelung darstellt.

AIS 24. Hilfsempfehlung zu den Ziffern 21 und 22:

(entfällt bei Annahme von Ziffern 21 oder 22)

Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 60b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b AufenthaltG)

In Artikel 1 Nummer 5 sind in § 60b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b die Wörter „und dazu eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt“ zu streichen.

Begründung:

Im Fall einer Assistenz- oder Helferausbildung sollte nicht bereits zum Zeitpunkt der Aufnahme dieser Ausbildung eine Zusage für einen sich anschließenden Ausbildungsplatz in einem qualifizierten Ausbildungsberuf verlangt werden. Eine Ausbildungsplatzzusage bereits zu diesem Zeitpunkt stellt eine übersteigerte Anforderung dar. Gerade bei schulischen Ausbildungen – zum Beispiel in Pflegeberufen – wird es in der Regel nicht möglich sein (zu Lasten eventueller anderer Bewerber) mit dem dann entstehenden großen zeitlichen Vorlauf und bei Ungewissheit, ob die Helferausbildung erfolgreich abgeschlossen wird, bereits eine Ausbildungsplatzzusage zu erteilen. Vor diesem Hintergrund sollte es ausreichen, wenn eine qualifizierte Ausbildung „anschlussfähig“ ist.

AIS 25. Hilfsempfehlung zu Ziffer 21:

(entfällt bei Annahme von Ziffern 20 oder 21;

bei Annahme entfällt 26)

Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 60b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c – neu –, Nummer 2 AufenthaltG)

In Artikel 1 Nummer 5 ist § 60b Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe c einzufügen:

„c) eine auf die Berufsausbildung vorbereitende Einstiegsqualifizierung aufgenommen hat“

b) In Nummer 2 sind nach dem Wort „Berufsausbildung“ die Wörter „oder Einstiegsqualifizierung“ einzufügen.



Begründung:

Auch für die Dauer einer Einstiegsqualifizierung soll ein Anspruch auf Erteilung einer Duldung bestehen, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Die Einstiegsqualifizierung dient der unmittelbaren Vorbereitung einer Ausbildung und sichert den Übergang in Ausbildung.

AIS 26. Hilfsempfehlung zu den Ziffern 21 und 25:

(entfällt bei Annahme von Ziffer 20, 21 oder 25)

Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 60b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, b, Absatz 3 Satz 1 bis 4 AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 5 ist § 60b wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b sind jeweils nach den Wörtern „oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf“ die Wörter „oder eine Einstiegsqualifizierung gemäß § 54a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zu einer solchen qualifizierten Berufsausbildung oder einem vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf“ einzufügen.
- b) Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:
  - aa) In Satz 1, 2 und 4 sind jeweils nach dem Wort „Berufsausbildung“ die Wörter „oder der Einstiegsqualifizierung zu einer solchen Berufsausbildung“ einzufügen.
  - bb) In Satz 3 ist der Punkt am Ende durch die Wörter „oder, wenn ein Platz für eine Einstiegsqualifizierung nach § 54a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch schriftlich nachgewiesen werden kann.“ zu ersetzen.

Begründung:

Auch die Einstiegsqualifizierung muss als „persönlicher Grund“ im Sinne von § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG gelten, aus dem heraus eine Duldung erteilt werden können muss.

Ohne die Einstiegsqualifizierung würde es in einer Vielzahl von Fällen gar nicht erst zum mit diesem Gesetz aber gerade erwünschten Ausbildungsverhältnis kommen.

Die Einstiegsqualifizierung weist als Regelinstrument am Übergang von der Schule in eine Ausbildung hohe Übergangsquoten auf. Dies gilt auch für teilnehmende Geflüchtete.

Auch die Einstiegsqualifizierung ist – wie die Assistenz- und Helferausbildungen – darauf ausgerichtet, auf die Ausbildung vorzubereiten und so den anschließenden Ausbildungserfolg zu erhöhen.

Gerade im Arbeitsmarkt Zuwandernder kann diese Rolle der Einstiegsqualifizierung gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Der Gesetzentwurf muss

sich dieser Realität des Arbeitsmarktes öffnen.

AIS 27. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 60b Absatz 1 Satz Nummer 2, Absatz 2  
(bei An- Nummer 2 AufenthG),  
nahme Nummer 8 (§ 104 Absatz 17 AufenthG)  
entfällt  
Ziffer 29) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 5 ist § 60b wie folgt zu ändern:
- aa) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sind die Wörter „im Besitz einer Duldung nach § 60a ist und“ zu streichen.
  - bb) Absatz 2 Nummer 2 ist zu streichen.
- b) In Nummer 8 ist § 104 Absatz 17 zu streichen.

Begründung:

Die Voraussetzung einer vorherigen sechsmonatigen Duldung bei Antragstellung auf die Ausbildungsuldung (in Fällen, in denen nicht bereits während des Asylverfahrens mit der Ausbildung begonnen wurde) ist verfehlt und sollte gestrichen werden.

Eine Ausbildungsuldung soll künftig, wenn die Ausbildung nicht schon während des Asylverfahrens begonnen wurde, erst nach einer Karenzzeit von sechs Monaten Duldung erteilt werden können. Damit wird der Anwendungsbereich erheblich reduziert.

Die Regelung ist unangemessen nachteilhaft für Personen, die in diesem Zeitraum bereits eine Ausbildungsplatzzusage, womöglich in einem Mangelberuf, haben. Sie trägt auch nicht dem Umstand Rechnung, dass Ausbildungen sehr häufig zu festen Terminen im Jahr beginnen.

Die Regelung wird auch nicht dadurch hinnehmbar, dass sie aufgrund der vorgesehenen Übergangsregelung in § 104 Absatz 17 AufenthG-E nicht für Personen gilt, die vor dem 1. Januar 2017 eingereist sind und die Ausbildung bis zum 1. Oktober 2020 aufnehmen. Vielmehr erscheint diese Stichtagsregelung willkürlich; ein sachlicher Grund für sie wird in der Gesetzesbegründung nicht genannt. § 104 Absatz 17 AufenthG-E ist als Folgeänderung ebenfalls zu streichen.

AIS 28. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 60b Absatz 1 Satz 2 AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 5 ist § 60b Absatz 1 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Derzeit besteht ein gesetzlicher Anspruch auf eine Ausbildungsduldung, wenn alle Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Ausbildungsduldung in Ausnahmefällen verweigert werden können. Demnach kann gemäß § 60b Absatz 1 Satz 2 die Duldung in Fällen offensichtlichen Missbrauchs versagt werden. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff wird weder im Gesetz definiert noch in der Begründung des Gesetzentwurfs ausführlicher umrissen. Darin heißt es, dass dies insbesondere gegeben [sei] bei Scheinausbildungsverhältnissen, die bei Ausbildungen zum Beispiel vorliegen können, bei denen von vornherein offenkundig ausgeschlossen ist, dass die Ausbildung zum Erfolg geführt werden kann, zum Beispiel wegen nicht vorhandener Sprachkenntnisse.

Die Ausgestaltung als Kann-Vorschrift unter Zugrundelegung eines unbestimmten Rechtsbegriffes widerspricht der seitens der Bundesregierung angegebenen Zwecksetzung der Schaffung von Rechts- und Planungssicherheit. Denn die beantragte Ausbildungsduldung kann abgelehnt werden, obwohl ansonsten alle Tatbestandsvoraussetzungen gegeben sind.

Der Versagungsgrund in Fällen des offensichtlichen Missbrauchs wird zudem in der Praxis zu Problemen führen. Unter anderem ist es für eine Ausländerbehörde schwierig, fachgerecht zu beurteilen, ob jemand perspektivisch eine Ausbildung abschließen kann oder ob ein Ausbildungsverhältnis zum Schein eingegangen wurde. Des Weiteren wird der eröffnete Ermessensspielraum zu einer uneinheitlichen Handhabung in der Praxis führen.

Wi 29. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 60b Absatz 2 Nummer 2 AufenthG)

(entfällt  
bei An-  
nahme  
von Ziffer  
27)

In Artikel 1 Nummer 5 § 60b Absatz 2 ist Nummer 2 zu streichen.

Begründung:

[Geduldete Personen, die nicht bereits während des Asylverfahrens eine Ausbildung begonnen haben, wären infolge der Neuregelung zunächst mit einer 6-monatigen Sperre für eine Ausbildungsduldung konfrontiert. Erst im Anschluss an eine 6-monatige andere Duldung wäre eine Ausbildungsduldung möglich.

Diese schematische Regelung ist eine deutliche Verschlechterung gegenüber der bisherigen Situation und nicht zielführend. Der Anwendungsbereich der Ausbildungsduldung würde auch für solche Personen erheblich eingeschränkt, die von vornherein eine längere Duldung aus anderen Gründen erhalten (zum Beispiel unbegleitete minderjährige Ausländer). Diese schematische Regelung verzögert ohne Sachgrund die Integration ausbildungswilliger und -fähiger Geduldeter in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt gegebenenfalls um fast ein Jahr, da eine Ausbildung in Deutschland grundsätzlich nur einmal im Jahr (August/September) beginnt. Die bisherige rechtliche Regelung sollte deshalb beibehalten werden.

AIS

(bei An-  
nahme  
entfällt  
Ziffern 31  
bis 33)

30. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 60b Absatz 2 Nummer 3, § 60c Absatz 1 AufenthG)

Artikel 1 Nummer 5 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 60b Absatz 2 Nummer 3 sind nach den Wörtern „Identität nicht“ die Wörter „mit Vorlage von Pässen, Geburtsurkunden oder gleichwertigen Nachweisdokumenten“ einzufügen.

b) § 60c Absatz 1 wie folgt zu ändern:

aa) Die Wörter „und seinem Ehegatten oder seinem Lebenspartner“ sind zu streichen.

bb) Nummer 1 ist wie folgt zu ändern:

aaa) Die Wörter „ihre Identitäten geklärt sind“ sind durch die Wörter „seine Identität mit Vorlage von Pässen, Geburtsurkunden oder gleichwertigen Nachweisdokumenten geklärt ist“ zu ersetzen.

bbb) In Buchstabe d sind die Wörter „und sein Ehegatte“ zu streichen.

cc) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. der ausreisepflichtige Ausländer in den letzten 24 Monaten über einen Zeitraum von insgesamt zwölf Monaten einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen ist und in den Zeiten ohne Beschäftigung an einschlägigen Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration mitgewirkt hat,“

dd) Nummer 4 und 5 sind zu streichen.

ee) In Nummer 7 und 8 sind jeweils die Wörter „und sein Ehegatte oder sein Lebenspartner“ zu streichen.

ff) In Nummer 9 sind die Wörter „familiärer Lebensgemeinschaft“ durch die Wörter „seinem Haushalt“ zu ersetzen.

gg) In Nummer 10 sind die Wörter „und sein Ehegatte oder sein Lebenspartner“ zu streichen.

Begründung:

Ebenso positiv zu begrüßen sind die, im Vergleich zur vorherigen Regelung, einzeln aufgezählten Tatbestandsvoraussetzungen, wann eine Ausbildung zu erteilen ist und wann nicht. Dennoch lassen einige Ausführungen Interpretationsspielräume zu, welche wiederum zur unterschiedlichen Handhabung in der Praxis führen werden, wie bereits die gesammelten Erfahrungen der letzten Jahre zeigen. Dies ist unbedingt zu vermeiden. Eine genaue Konkretisierung hilft bei der einheitlichen Handhabung.

Die Klärung der Identität ist hierbei ein sehr bedeutender Punkt. Eine genaue Aufzählung derer Dokumente muss erfolgen, um klar und deutlich zu regeln, welche Papiere ausreichen, um diesen Tatbestand zu erfüllen. Aktuell verlangen viele Ausländerbehörden fälschlicherweise nur die Vorlage eines Reisedokuments ehe eine Ausbildungsduldung erteilt wird.

Die Voraussetzungen für eine Beschäftigungsduldung sind zu hoch angesetzt. Wenige Personengruppen werden von dieser Regelung profitieren können. Dies widerspricht wiederum der Zielsetzung des Gesetzentwurfs die Bedarfe des Wirtschaftsstandortes Deutschland und die Fachkräfteanbindung zu sichern.

Die Kopplung einzeln aufgeführter Bedingungen zur Duldungserteilung an das Verhalten beider Ehepartner beispielsweise, kann in einigen Fällen zu Folgeproblemen führen. Bei in Streit oder in Trennung lebenden Partnern kann nicht abschließend eingeschätzt werden, wie sich die unterschiedlichen Verhaltensweisen auf die Erteilung einer Beschäftigungsduldung auswirken werden. Es darf nicht zu Lasten des ausreisepflichtigen Ausländers gehen, welchem eine solche Duldung zusteht.

In der Gesamtbetrachtung ist es nicht haltbar, dass bei den Voraussetzungen und möglichen Versagungsgründen der Duldungserteilung, Ehe- und/oder Lebenspartner sowie teilweise die minderjährigen Kinder wechselseitig füreinander eintreten müssen.

Analog zur Ausbildungsduldung ist eine genaue Aufzählung der Dokumente aufzunehmen, die zur Identitätsklärung ausreichen. Weitere Ausführungen sind der Begründung zur Ausbildungsduldung zu entnehmen (siehe oben).

Die vorgeschlagenen Regelungen umfassen unter anderem auch eine mindestens 18-monatige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens 35 Stunden pro Woche als Bedingung. Es wird vorgeschlagen diese Regelung wesentlich transparenter zu gestalten, um den Zugang zu der Beschäftigungsduldung zu vereinfachen. Es sollte genügen in den letzten 24 Monaten über einen Zeitraum von insgesamt mindestens zwölf Monate einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen zu sein und in den Zeiten ohne Beschäftigung an einschlägigen Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration mitgewirkt zu haben.

Zudem sind die in Nummer 4 und 5 des Absatzes 1 zu streichen. Die Darlegung der Bemühungen um Lebensunterhaltssicherung per Erwerbstätigkeit sollte als Grundbedingung für den Status der guten Integration ausreichen.

AIS<sup>2</sup> 31. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 60c Absatz 1 Nummer 3 und 4 AufenthG)

Wi

Artikel 1 Nummer 5 § 60c Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

(bei An-  
nahme  
entfallen  
Ziffern 32  
und 33)

- a) Nummer 3 ist zu streichen.
- b) In Nummer 4 ist nach den Wörtern „durch seine“ das Wort „sozialversicherungspflichtige“ einzufügen.

Begründung:

Die durch Artikel 1 Nummer 5 zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes neu eingefügte Beschäftigungsduldung (§ 60c) enthält Anforderungen, die teilweise zu hoch sind. Eine schlüssige Begründung für die in § 60c Absatz 1 Nummer 3 genannten Kriterien einer mindestens 18-monatigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung sowie einer Wochenarbeitszeit von mindestens 35 Stunden fehlt; der Bedarf derartiger Konkretisierung der Voraussetzungen ist nicht ersichtlich. Die – wie vorgeschlagen ergänzte – Nummer 4 wird bereits der Intention des Gesetzgebers (Sicherung des Lebensunterhaltes des Ausländers/der Ausländerin) hinreichend gerecht, so dass keine weitere Spezifizierung – wie in der bisherigen Nummer 3 vorgesehen – erforderlich ist.

Die in § 60c Absatz 3 Satz 2 benannten Möglichkeiten kurzfristiger Unterbrechungen bleiben unverändert. Diese müssen Bestand haben, um bei eventuellem Wechsel der Beschäftigung eine Anschlussbeschäftigung aufnehmen zu können.

In 32. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 60c Absatz 1 Nummer 3 AufenthG)

(entfällt  
bei An-  
nahme  
von Ziffer  
30 oder  
31;

In Artikel 1 Nummer 5 ist § 60c Absatz 1 Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. der ausreisepflichtige Ausländer seit mindestens 18 Monaten eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausübt,“

bei An-  
nahme  
entfällt  
Ziffer 33)

Begründung:

Mit der Beschäftigungsduldung (§ 60c AufenthG-E) soll ein verlässlicher Status Geduldeter geschaffen werden, die durch ihre nachhaltige Beschäftigung ihren Lebensunterhalt sichern und gut integriert sind. Damit wird die Lebensrealität anerkannt, dass sich auch Ausländer ohne verlässliche Bleibeperspekti-

<sup>2</sup> Der AIS hat diese Empfehlung als Hilfsempfehlung zu Ziffer 30 beschlossen.

ve insbesondere durch eine Beschäftigung de-facto in einer Weise in die hiesigen Lebensverhältnisse integrieren, die ihre – zeitlich ohnehin ungewisse – Abschiebung als unverhältnismäßig erscheinen lassen. Hinzukommt, dass deren Arbeitgeber häufig ein hohes Eigeninteresse an der Weiterbeschäftigung dieser Personen haben.

Voraussetzung für die Beschäftigungsduldung ist unter anderem, dass der Ausländer eine Beschäftigung mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mindestens 35 Stunden/Woche ausübt; bei Alleinerziehenden liegt die Grenze bei 20 Stunden/Woche.

Da die Beschäftigung – unabhängig von deren Umfang – ohnehin auskömmlich sein muss, ist keine sachliche Notwendigkeit erkennbar, eine wöchentliche Mindestarbeitszeit vorauszusetzen. Hinzu kommt, dass diese Regelung weder Teilzeitmodelle, in denen beide Ehepartner berufstätig sind, wegen innerfamiliärer Betreuungsverpflichtungen aber jeweils unterhalb der 35-Stunden-Grenze bleiben, noch tarifvertragliche Regelungen vor allem großer Unternehmen, bei denen die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit schon jetzt bei 35 Stunden liegt, berücksichtigt. Es ist nicht akzeptabel, dass jedwede Teilzeitbeschäftigung, die nicht selten alternativlos den Beschäftigten angeboten wird, eine so gravierende aufenthaltsrechtliche Schlechterstellung zur Folge hat. Bei der derzeitigen Regelung würden selbst Vollzeitbeschäftigte, so die Vollzeitbeschäftigung nur kurzzeitig von einer (nur) Teilzeitbeschäftigung abgelöst wurde, nicht mehr profitieren können und dies völlig ungeachtet, ob durchgehend der Lebensunterhalt gesichert war. Sinnvoll ist es deshalb, einzig darauf abzustellen, dass die Beschäftigung durchgehend zugereicht hat, den Lebensunterhalt zu sichern.

Wi 33. Hilfsempfehlung zu Ziffer 31:

(entfällt bei Annahme von Ziffer 30, 31, 32 oder 33)

Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 60c Absatz 1 Nummer 3 AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 5 § 60c Absatz 1 Nummer 3 ist die Angabe „18“ durch das Wort „zwölf“ zu ersetzen.

Begründung:

Bei den Voraussetzungen für die Beschäftigungsduldung sollte der Zeitraum, über den ein ausreisepflichtiger Ausländer eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens 35 Stunden pro Woche (bei Alleinerziehenden von mindestens 20 Stunden pro Woche) ausgeübt haben muss, von mindestens 18 (so der Gesetzentwurf) praxisgerecht auf mindestens zwölf Monate reduziert werden. Dadurch würde auch ein Gleichlauf mit der vorausgesetzten Dauer des gesicherten Lebensunterhalts (in § 60c Absatz 1 Nummer 4 AufenthG) hergestellt. Damit wird die Planungssicherheit für Arbeitnehmer wie Arbeitgeber erhöht. Außerdem könnte auf diese Weise eine Beschäftigungsduldung ra-

scher gewährt und der betreffende Personenkreis entsprechend ausgeweitet werden.

AIS 34. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 60b Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe c, § 60c Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d AufenthG)

Artikel 1 Nummer 5 ist wie folgt zu ändern:

a) § 60b Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

„c) bei Einreise in das Bundesgebiet nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] bei Beantragung der Ausbildungsduldung“

b) § 60c Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d ist wie folgt zu fassen:

„d) bei Einreise in das Bundesgebiet nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] bei Beantragung der Beschäftigungsduldung“

Begründung:

Die Anforderung der Identitätsklärung innerhalb von sechs Monaten nach der Einreise ist zu hoch und wird in der Praxis dazu führen, dass ein großer Teil der Betroffenen von der Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung dauerhaft ausgeschlossen ist.

Während des Asylverfahrens besteht gerade keine Pflicht, die Botschaft oder Behörden im Herkunftsstaat zu adressieren.

Insbesondere ist der Zeitraum von sechs Monaten zur Beschaffung von Unterlagen viel zu kurz bemessen, da die Klärung der Identität und Beschaffung von Dokumenten aus dem Herkunftsstaat je nach Einzelfall und je nach Lage vor Ort erhebliche Zeit in Anspruch nehmen kann. Häufig führen langjährige Kriegssituationen dazu, dass das Urkunden- und Personenstandswesen der betroffenen Länder nicht funktioniert und damit das Beschaffen oder Ersetzen verlorener Dokumente lange dauert oder sogar unmöglich ist. Ebenso kann die Identitätsklärung an der Verweigerung der Auslandsvertretungen scheitern. In diesen und weiteren Fällen hat der oder die Betroffene die fehlende Identitätsklärung nicht zu vertreten. Dennoch wird der Person durch die neue Regelung der Zugang zur Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung deutlich erschwert.

Auch die Ausnahme nach § 60b Absatz 7 und § 60c Absatz 4 AufenthG-E führt zu keiner befriedigenden Lösung, da die Erteilung der Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung insgesamt in das Ermessen der Ausländerbehörden gestellt wird, darüber hinaus die Tatbestandsmerkmale der erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen einen weiteren erheblichen Beurteilungsspielraum er-



öffnen und sich in der Praxis häufig als Ausschlussgründe darstellen.

In 35. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 60b Absatz 2 Nummer 3a – neu – AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 5 ist in § 60b Absatz 2 nach Nummer 3 folgende Nummer einzufügen:

„3a. der Ausländer seiner Verpflichtung zur Vorlage eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes nicht nachkommt, hiervon kann abgewichen werden, wenn der Ausländer alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Passbeschaffung ergriffen hat,“

Begründung:

Die Forderung nach einem gültigen und anerkannten Pass ist aus Sicherheitsgesichtspunkten zur zweifelsfreien Identitätsklärung der im Bundesgebiet lebenden Ausländer notwendig. Andere Dokumente als der Nationalpass sind in der Regel deutlich anfälliger für Fälschungen, da sie keine oder nur wenige Sicherheitsmerkmale aufweisen. Des Weiteren kann die Vorlage von Kopien oder von Fotos von Dokumenten nicht zur zweifelsfreien Identitätsklärung ausreichen, da ohne das Originaldokument keine Echtheitsprüfung möglich ist.

Zudem wird durch die Pflicht zur Vorlage eines Reisepasses eine Besserstellung der als Asylbewerber einreisenden Ausländer gegenüber den legal über das Visumverfahren einreisenden Ausländern, für die die Passpflicht gilt, vermieden.

Im Übrigen sollte die Identitätsklärung auch im Hinblick auf eine eventuelle spätere Rückführung erfolgen, weshalb die für die Rückführung erforderlichen Dokumente verlangt werden sollten. Die Forderung soll die Rückführung sicherstellen, falls die Ausbildungsduldung erlischt (vgl. § 60b Absatz 4 und 6 AufenthG-E), denn ein nicht unerheblicher Teil der Ausbildungsverhältnisse wird vor deren Beendigung abgebrochen oder von Seiten der Ausbildungsbetriebe beendet.

Die Passpflicht soll als selbständige Erteilungsvoraussetzung neben die Pflicht zur Identitätsklärung treten, da beide Voraussetzungen an unterschiedliche Zeitpunkte geknüpft sind. Die Identitätsklärung muss gemäß § 60b Absatz 2 Nummer 3 AufenthG-E grundsätzlich innerhalb der ersten sechs Monaten nach der Einreise erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt befindet sich ein als Asylbewerber einreisender Ausländer regelmäßig noch im Asylverfahren beziehungsweise im Asylklageverfahren. Bis zum bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens ist die Passbeschaffung regelmäßig nicht zumutbar, da noch nicht abschließend über eine mögliche Verfolgung durch den Herkunftsstaat entschieden ist. Eine Passpflicht zu diesem Zeitpunkt läuft ins Leere. Deshalb ist bei der Passpflicht auf den Zeitpunkt der Entscheidung über die Ausbildungsduldung abzustellen.

In 36. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 60b Absatz 2 Nummer 4, 5 Buchstabe c<sub>1</sub> – neu –, § 60c Absatz 1 Nummer 3a – neu –, Nummer 7 AufenthG)

Artikel 1 Nummer 5 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 60b ist Absatz 2 wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 4 sind nach dem Wort „oder“ die Wörter „gegen den Ausländer öffentliche Klage wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, für das eine höhere Strafe als eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren zu erwarten ist, erhoben worden ist oder“ einzufügen.

bb) In Nummer 5 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe einzufügen:

„c<sub>1</sub>) die Pass- oder Passersatzbeschaffung eingeleitet wurde, der Ausländer aber seine gesetzliche Mitwirkungspflicht nicht in der gebotenen Weise erfüllt,“

b) § 60c Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach Nummer 3 ist folgende Nummer einzufügen:

„3a. keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung, die in einem hinreichenden sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Aufenthaltsbeendigung stehen, bevorstehen; diese konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen bevor, wenn

- a) eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit veranlasst wurde,
- b) der Ausländer einen Antrag zur Förderung mit staatlichen Mitteln einer freiwilligen Ausreise gestellt hat,
- c) die Pass- oder Passersatzbeschaffung eingeleitet wurde, der Ausländer aber seine gesetzliche Mitwirkungspflicht nicht in der gebotenen Weise erfüllt,
- d) die Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung eingeleitet wurde,
- e) vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung des Ausländers eingeleitet wurden, es sei denn, es ist von vornherein absehbar, dass diese nicht zum Erfolg führen, oder

- f) ein Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 eingeleitet wurde,“
- bb) In Nummer 7 sind nach dem Wort „bleiben,“ die Wörter „oder gegen den Ausländer und seinen Ehegatten oder seinen Lebenspartner öffentliche Klage wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, für das eine höhere Strafe als eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren zu erwarten ist, erhoben worden ist,“ einzufügen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 5 § 60c ist Absatz 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist die Angabe „Absatz 1 Nummer 1 bis 9“ durch die Angabe „Absatz 1, 2 und 4 bis 10“ zu ersetzen.
- b) In Satz 2 ist die Angabe „Absatz 1 Nummer 2 und 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Nummer 2 und 4“ zu ersetzen.

Begründung:

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

Der Änderungsbedarf ergibt sich aus folgenden Überlegungen.

§ 79 Absatz 4 AufenthG-E lautet wie folgt:

„(4) Beantragt ein Ausländer, gegen den wegen des Verdachts einer Straftat ermittelt wird, die Erteilung oder Verlängerung einer Beschäftigungsduldung, ist die Entscheidung über die Beschäftigungsduldung bis zum Abschluss des Verfahrens, im Falle einer gerichtlichen Entscheidung bis zu deren Rechtskraft auszusetzen, es sei denn, über die Beschäftigungsduldung kann ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens entschieden werden.“

Eine Aufenthaltsbeendigung kommt dann während der Aussetzung nicht in Betracht. Der Ausländer, der im Übrigen die Erteilungsvoraussetzungen erfüllt, dürfte vielmehr solange zu dulden sein, bis über seinen Beschäftigungsduldungsantrag entschieden werden kann. Dies kann zumindest in Fällen, in denen ein hinreichender Tatverdacht für die Begehung eines Verbrechens vorliegt, schlechterdings nicht hingenommen werden. Auch bei Vergehen sollte das nicht hingenommen werden, wenn eine höhere Strafe als eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren zu erwarten ist. Vielmehr sollte bei Erhebung einer öffentlichen Klage zum Schöffengericht – oder höher – die Erteilung zu versagen sein. Zu welchem Strafgericht angeklagt wird, wie hoch also die Straferwartung ist, ergibt sich dabei unzweideutig aus der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft,

was von der Ausländerbehörde leicht nachvollzogen werden kann.

Eine § 79 Absatz 4 AufenthG-E vergleichbare Regelung fehlt für die Ausbildungsduldung. Dass gegen den Ausländer wegen des Verdachts einer Straftat ermittelt wird, steht dann der Duldungserteilung nicht entgegen. Voraussetzung für die Erteilung sollte aber auch hier zumindest sein, dass keine öffentliche Klage mit einer Straferwartung größer zwei Jahre erhoben wird.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb:

Es ist weiter erforderlich, die Vorschrift noch präziser zu fassen, um Auslegungstreitigkeiten um die Frage zu vermeiden, wann konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen und deshalb der Duldungserteilung entgegenstehen. Die Gesetzgebung lässt erheblichen Interpretationsspielraum, was zumindest in Sachen Passersatzbeschaffung zu einer gesetzlichen Klarstellung zwingt.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:

Schließlich erscheint es erforderlich, dass auch die Beschäftigungsduldung versagt wird, wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen. Dies ist bisher in der Vorlage der Bundesregierung, ohne nähere Begründung, nicht vorgesehen. Allein die Stellung eines Antrags würde ausreichen, um konkrete Maßnahmen zu torpedieren. Das ist inakzeptabel und konterkariert die Bemühungen der Länder und ihrer Ausländerbehörden um eine effektive Durchsetzung der gesetzlichen Ausreisepflicht.

In 37. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 60b Absatz 2 Nummer 4a – neu –, Absatz 4 Satz 2 – neu – AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 5 ist § 60b wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 2 ist nach Nummer 4 folgende Nummer einzufügen:

„4a. gegen den Ausländer eine Ausweisungsverfügung oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58a besteht, während der Dauer eines Einreise- und Aufenthaltsverbots,“

b) Dem Absatz 4 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Ausbildungsduldung erlischt ferner durch Ausweisung des Ausländers sowie durch Bekanntgabe einer Abschiebungsanordnung nach § 58a.“

Begründung:

Nach § 60b AufenthG-E könnten auch ausgewiesene Ausländer erfolgreich eine Ausbildungsduldung beantragen. Des Weiteren existiert bei der Ausbildungsduldung– anders als bei einem Aufenthaltstitel – kein Erlöschenstatbestand im Falle einer Ausweisung. Die Ausbildungsduldung würde nur erlöschen, wenn gleichzeitig ein Ausschlussgrund nach § 18a Absatz 1 Nummer 6

oder 7 AufenthG-E eintritt oder der Ausländer seine Ausbildung nicht weiter betreibt.

Das Ausweisungsrecht dient der Gefahrenabwehr. Bei ausgewiesenen Ausländern besteht demnach ein erhebliches Interesse an der tatsächlichen Beendigung des Aufenthalts. Bei ausgewiesenen Ausländern muss daher der Aufenthaltsbeendigung Vorrang vor einer Integration des Ausländers in den Arbeitsmarkt eingeräumt werden. Ausgewiesene Ausländer sind generell von der Möglichkeit einer Aufenthaltsverfestigung durch Erteilung einer Ausbildungsduldung auszuschließen.

Das Anknüpfen an die Dauer eines Einreise- und Aufenthaltsverbots stellt sicher, dass den Interessen des Ausländers ausreichend Rechnung getragen wird. Aufgrund der Ausweisung wird gemäß § 11 AufenthG ein befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot festgesetzt. Bei der Befristungsentscheidung berücksichtigt die Ausländerbehörde die Umstände des Einzelfalls.

Für Fälle, bei denen die Ausweisung erst während der Laufzeit einer Ausbildungsduldung erfolgt, ist ein Erlöschensgrund aufzunehmen. Ansonsten würde die Ausbildungsduldung eine zügige Aufenthaltsbeendigung vereiteln. Das Erlöschen der Ausbildungsduldung wäre trotz Ausweisung stets von weiteren Voraussetzungen abhängig. Da die Ausweisungsinteressen gemäß § 54 AufenthG und die Erlöschensgründe für die Ausbildungsduldung nicht deckungsgleich sind, sind Fälle zu erwarten, in denen trotz Ausweisung eine Aufenthaltsbeendigung an einer fortbestehenden Ausbildungsduldung scheitert.

Der Inhaber einer Ausbildungsduldung wäre damit sogar besser gestellt als der Inhaber eines Aufenthaltstitels. Ein Aufenthaltstitel erlischt gemäß § 51 Absatz 1 Nummer 5 beziehungsweise Nummer 5a AufenthG. Zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen sind für die Ausbildungsduldung Erlöschenstatbestände entsprechend der § 51 Absatz 1 Nummer 5 beziehungsweise Nummer 5a AufenthG aufzunehmen.

Die vorangehenden Ausführungen zur Ausweisung gelten entsprechend für Fälle einer Abschiebungsanordnung gemäß § 58a AufenthG.

AIS 38. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 60b Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a, b AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 5 ist § 60b Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a und b zu streichen.

Begründung:

Die Intention des Gesetzentwurfs, mehr Klarheit darüber zu schaffen, was eine Ausbildungsduldung ausschließende konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung sind, ist zu begrüßen. Die Veranlassung einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit und die Beantragung von staatlichen Mitteln zur Förderung der freiwilligen Ausreise sollten jedoch aus dem Katalog gestrichen werden.

Die amtliche Veranlassung einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit ist nicht ein regelmäßiger Schritt, mit dem die Einleitung einer Abschiebung beginnt. Sie ist vielmehr nur in bestimmten Konstellationen erforderlich, in der Regel in Konstellationen, in denen Anlass zu Zweifeln an der Reisefähigkeit bestehen. Ergebnis der Untersuchung kann selbstverständlich auch sein, dass keine Reisefähigkeit besteht. Insofern eignet sich die amtliche Veranlassung der Untersuchung der Reisefähigkeit nicht als Ausschlussgrund für die Ausbildungsduldung; in Betracht käme allenfalls die positive Feststellung der Reisefähigkeit.

Die Beantragung von Mitteln zur freiwilligen Ausreise stellt keine Maßnahme zur (zwangsweisen) Aufenthaltsbeendigung dar, sondern einen freiwilligen Schritt der Betroffenen. An diesen negative Folgen zu knüpfen, ist kontraproduktiv.

AIS 39. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 60b Absatz 2 Nummer 5 AufenthG)

- a) Der Bundesrat bittet, die Regelung in § 60b Absatz 2 Nummer 5 AufenthG-E im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu überprüfen und enger zu fassen.
- b) Die Regelung in Buchstabe b, dass auch vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung ausreichen sollen, ist zu unbestimmt und daher zu streichen. Es ist – insbesondere in der Zusammenschau mit den recht unterschiedlichen Maßnahmen, die unter Nummer 5 aufgeführt sind – nicht erkennbar, welche Maßnahmen zu einer Versagung einer Ausbildungsduldung führen.

AIS 40. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 60b Absatz 3 Satz 1 bis 3 AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 5 ist § 60b Absatz 3 wie folgt zu ändern:

(bei Annahme entfällt Ziffer 41)

- a) Satz 1 und 2 sind zu streichen.
- b) In Satz 3 sind die Wörter „Sie wird“ durch „Die Ausbildungsduldung wird“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Regelung, nach der ein Antrag auf Erteilung der Ausbildungsduldung frühestens sieben Monate vor Beginn der Berufsausbildung gestellt und die Dul-

dung frühestens sechs Monate vor Beginn der Ausbildung erteilt werden kann, sollte gestrichen werden.

Angesichts des sehr unterschiedlichen Bewerbungsvorlaufs bei Ausbildungsstellen wäre hier eine flexiblere Regelung sinnvoll. Je nach Branchenüblichkeit sind Bewerbungsverfahren auch vor einer Frist von sechs Monaten üblich, und auch in diesen Fällen besteht ein hohes Interesse des ausbildenden Betriebs beziehungsweise der Schule, zuverlässig zu erfahren, ob der Bewerber den Ausbildungsplatz antreten darf.

Die Sieben-Monats-Frist vor Beginn der Berufsausbildung zur Antragstellung ist im Hinblick auf die Interessenlage der Unternehmen nicht nachzuvollziehen.

Durch die Streichung wird der in den Ländern bestehende Spielraum zu flexibleren Regelungen wieder hergestellt.

Wi

41. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 60b Absatz 3 Satz 1, 2 AufenthG)

(entfällt  
bei An-  
nahme  
von Ziffer  
40)

Artikel 1 Nummer 5 § 60b Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist das Wort „sieben“ durch das Wort „fünfzehn“ zu ersetzen.
- b) In Satz 2 ist das Wort „sechs“ durch das Wort „vierzehn“ zu ersetzen.

Begründung:

Ohne einen der Gesetzesbegründung zu entnehmenden Grund sieht der Gesetzentwurf vor, dass der Antrag auf Erteilung einer Ausbildungsduldung frühestens sieben Monate vor Beginn der Berufsausbildung gestellt werden kann. In der bundesdeutschen Realität liegt bei vielen insbesondere großen Ausbildungsbetrieben die Bewerbungsfrist um einen Ausbildungsplatz um mehr als ein Jahr vor dem Ausbildungsbeginn und auch der Abschluss des Ausbildungsvertrags erfolgt entsprechend frühzeitig. Wenn der Ausbildungsbetrieb und der Auszubildende zu diesem Zeitpunkt keine Rechtssicherheit erhalten können, dürfte das zur Verhinderung möglicher Ausbildungen führen.

Die vorgeschlagene Änderung berücksichtigt diese Realitäten des Ausbildungsmarktes. Sie behält zudem die im Gesetzentwurf vorgesehene einmonatige Reaktionsfrist der Ausländerbehörde zwischen Antragstellung und frühester Erteilung des Bescheids bei.

AIS

42. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 60b Absatz 3 Satz 5 – neu – AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 5 ist dem § 60b Absatz 3 folgender Satz anzufügen:

„Im Fall einer Abkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit nach § 8 des Berufsbildungsgesetzes ist die Dauer der Ausbildungsduldung unverzüglich entsprechend anzupassen.“

Begründung:

§ 8 BBiG sieht die Möglichkeit der Abkürzung (Absatz 1) oder Verlängerung (Absatz 2) der Ausbildungszeit vor. Die Verlängerung kann erfolgen, wenn sie erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Es ist damit zu rechnen, dass eine gewisse Zahl von Inhaberinnen und Inhabern von Ausbildungsduldungen ihre Ausbildung nicht in der regulären Ausbildungsdauer abschließen können wird. In diesen Fällen muss auch die Ausbildungsduldung entsprechend angepasst werden.

In  
AIS

43. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 60b Absatz 3 AufenthG-E)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 60b Absatz 3 AufenthG-E dahingehend ergänzt werden kann, dass eine Teilnahme an berufsvorbereitenden Maßnahmen vor Beginn der Ausbildung ermöglicht wird.

Begründung:

Nach derzeitiger Gesetzeslage ist die Ausbildungsduldung in § 60a Absatz 2 Satz 4 ff. AufenthG geregelt und bereits als „Anspruchsduldung“ ausgestaltet. Gemäß § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG ist auch die Erteilung einer „Ermessensduldung“ möglich. Einige Länder haben im Erlasswege geregelt, dass die Möglichkeiten der Ermessensduldung für Fälle zu nutzen sind, in denen berufsvorbereitende Maßnahmen einer Berufsausbildung vorgeschaltet werden.

Die nunmehr vorgesehene Regelung wird dieses Vorgehen in der Zukunft zwar nicht zwangsläufig verhindern, da § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG bestehen bleiben soll. Allerdings wäre es für die Gesetzessystematik sowie für die Sicherstellung einer einheitlichen Normanwendung sinnvoll, dies explizit in § 60b Absatz 3 AufenthG-E zu regeln. Eine Berücksichtigung berufsvorbereitender Maßnahmen im Rahmen der Regelung zur Ausbildungsduldung ist zudem aus integrationspolitischer Sicht wünschenswert.

K 44. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 60b Absatz 3 Satz 3, Absatz 5, § 87 Absatz 1 AufenthG)

- a) Der Bundesrat weist darauf hin, dass der in § 60b Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 Satz 1 AufenthG-E verwendete Begriff der „staatlichen Bildungseinrichtungen“ bezogen auf Schulen missverständlich ist. Sollen sowohl staat-



liche als auch kommunale Schulen einbezogen werden, wäre der korrekte Oberbegriff „öffentliche“ Schulen.

- b) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren darzulegen, welche Aufsichtsbehörde für die Überwachung der Meldepflicht gemäß § 60b Absatz 5 AufenthG-E zuständig ist.
- c) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 87 Absatz 1 AufenthG mit Blick auf die vorgesehene Legaldefinition des Begriffs Bildungseinrichtungen angepasst werden muss.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Im Entwurf eines Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (vgl. BR-Drucksache 7/19) ist in § 2 Absatz 12c AufenthG-E eine Definition des Begriffs „Bildungseinrichtung“ vorgesehen, welche auch Schulen unter den Begriff der Bildungseinrichtung subsumiert.

Im vorliegenden § 60b Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 Satz 1 AufenthG-E ist die Rede von „staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen“ (vergleiche). Im Schulrecht umfasst der Begriff „staatliche Schule“ nicht (in allen Ländern) auch die kommunalen Schulen. Sollen die kommunalen Schulen einbezogen sein, muss der Begriff „öffentliche“ Schulen gewählt werden.

Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass unter den Begriff „staatlich anerkannte Schulen“ nach dem Schulrecht weder genehmigte Schulen noch Ergänzungsschulen fallen.

Zu Buchstabe c:

Das Verhältnis zu § 87 AufenthG ist unklar, da in § 87 Absatz 1 AufenthG weiterhin differenziert wird zwischen „Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen“.

K 45. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 60b Absatz 5 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 AufenthG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren

- a) in § 60b Absatz 5 Satz 1 AufenthG-E auch den Tatbestand der vorzeitigen Beendigung aufzuführen und gegebenenfalls eine Anpassung der in § 60b Absatz 6 Satz 1 AufenthG-E aufgeführten Tatbestände vorzunehmen.
- b) die Frist in § 60b Absatz 5 Satz 1 AufenthG-E auf „in der Regel innerhalb zwei Wochen“ zu verlängern.

- c) im Interesse einer einheitlichen Verwaltungspraxis darzulegen, welche Sachverhalte von § 60b Absatz 5 Satz 1 AufenthG-E erfasst werden.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Differenzierung in § 60b Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 AufenthG-E zwischen „nicht betrieben oder abgebrochen“ (Absatz 5 Satz 1) und „vorzeitig beendet oder abgebrochen“ (Absatz 6 Satz 1) sollte überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Zu Buchstabe b:

Die Frist von „in der Regel einer Woche“ wäre in der Praxis von den Schulen kaum zu halten (insbesondere zu Zeiten der Abschlussprüfung oder während der Ferien).

Zu Buchstabe c:

Die Begriffe „nicht betrieben oder abgebrochen“ werden im Gesetzeswortlaut nicht näher definiert. Auch die Einzelbegründung zu § 60b Absatz 5 und Absatz 6 AufenthG-E ist insbesondere mit Blick auf die Erweiterung des Begriffs der Bildungseinrichtungen um die Schulen nicht aussagekräftig. Für den schulischen Bereich ist von einem Nicht-Betreiben der Ausbildung auszugehen, wenn aufgrund unentschuldigter Fehltage eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ausgeschlossen ist, eine vorzeitige Beendigung liegt vor, wenn eine entsprechende schulische Ordnungsmaßnahme erfolgt, ein Abbruch der Ausbildung, wenn das Schulverhältnis einvernehmlich oder schülerseitig für beendet erklärt wird.“

AIS 46. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 60b Absatz 7, § 60c Absatz 4 AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 5 ist jeweils in § 60b Absatz 7 und § 60c Absatz 4 das Wort „kann“ durch das Wort „wird“ zu ersetzen und das Wort „werden“ zu streichen.

Begründung:

Für einen Anspruch auf eine Ausbildungsduldung wie auch auf eine Beschäftigungsduldung ist nach der neuen Rechtslage eine geklärte Identität Voraussetzung, wobei in komplizierter Weise abgestuft wird, bis wann die Identitätsklärung erfolgt sein muss. Dabei reicht es aus, dass innerhalb der jeweiligen Fristen alle zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen wurden.

Wurden alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen, aber erst zu einem späteren Zeitpunkt, kann die Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung im Ermessen erteilt werden.

Es ist zwar zu begrüßen, dass gegenüber dem Referentenentwurf hier insoweit eine Verbesserung eingetreten ist, als seinerzeit eine Umkehr nach versäumter Identitätsklärung nachträglich gar nicht mehr möglich war.

Fraglich ist allerdings, warum dann eine Ausbildungsduldung beziehungsweise eine Beschäftigungsduldung nur im Ermessensweg erteilt werden soll. Die Betroffenen haben alles getan, um die Identitätsklärung zu unterstützen. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, sollte es nicht der Ermessensentscheidung der Ausländerbehörden und damit weiteren Unwägbarkeiten überlassen bleiben, ob tatsächlich eine Ausbildungs- beziehungsweise eine Beschäftigungsduldung erteilt wird.

In den Fällen, in denen der Ausländer die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat, sollte eine Ausbildungs- bzw. eine Beschäftigungsduldung als Rechtsanspruch gewährt werden.

In  
AIS

47. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 60b Absatz 7a – neu – AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 5 § 60b ist nach Absatz 7 folgender Absatz einzufügen:

„(7a) Die Aufenthaltsduldung zur Ausübung einer qualifizierten Berufsausbildung berechtigt zur Ausübung einer von der Berufsausbildung unabhängigen Beschäftigung bis zu zehn Stunden je Woche.“

Begründung:

Inhabern einer Ausbildungsduldung sollte – entsprechend der Regelung in § 16a Absatz 3 AufenthG-E (§ 17 Absatz 2 AufenthG) – eine von der Berufsausbildung unabhängigen Beschäftigung bis zu zehn Stunden je Woche erlaubt sein. Die Regelung hat sich bei Aufenthaltserlaubnissen nach § 17 Absatz 2 AufenthG für qualifizierte Berufsausbildungen bereits bewährt und würde im Rahmen der Anspruchsduldung zum Zwecke der Ausbildung dazu beitragen, dass die Betroffenen durch Eigeninitiative die Notwendigkeit von ergänzenden Sozialleistungen vermeiden könnten. Die Gefahr des Missbrauchs wird als gering eingeschätzt, da die Aussetzung der Ausreisepflicht an die erfolgreiche Ausbildung geknüpft ist.

In 48. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 60c Absatz 1 Nummer 1a – neu – AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 5 ist in § 60c Absatz 1 nach Nummer 1 folgende Nummer einzufügen:

„1a. sie ihrer Pflicht zur Vorlage eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes nachgekommen sind, hiervon kann abgewichen werden, wenn sie alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Pass-

beschaffung ergriffen haben“

Begründung:

Die Forderung nach einem gültigen und anerkannten Pass ist aus Sicherheitsgesichtspunkten zur zweifelsfreien Identitätsklärung der im Bundesgebiet lebenden Ausländer notwendig. Andere Dokumente als der Nationalpass sind in der Regel deutlich anfälliger für Fälschungen, da sie keine oder nur wenige Sicherheitsmerkmalen aufweisen. Des Weiteren kann die Vorlage von Kopien oder von Fotos von Dokumenten nicht zur zweifelsfreien Identitätsklärung ausreichen, da ohne das Originaldokument keine Echtheitsprüfung möglich ist.

Zudem wird durch die Pflicht zur Vorlage eines Reisepasses eine Besserstellung der als Asylbewerber einreisenden Ausländer gegenüber den legal über das Visumverfahren einreisenden Ausländern, für die die Passpflicht gilt, vermieden.

Im Übrigen sollte die Identitätsklärung auch im Hinblick auf eine eventuelle spätere Rückführung erfolgen, weshalb die für die Rückführung erforderlichen Dokumente verlangt werden sollten.

Die Passpflicht soll als selbständige Erteilungsvoraussetzung neben die Pflicht zur Identitätsklärung treten, da beide Voraussetzungen an unterschiedliche Zeitpunkte geknüpft sind. Die Identitätsklärung muss gemäß § 60c Absatz 1 Nummer 1 AufenthG-E grundsätzlich innerhalb der ersten sechs Monaten nach der Einreise erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt befindet sich ein als Asylbewerber einreisender Ausländer regelmäßig noch im Asylverfahren beziehungsweise im Asylklageverfahren. Bis zum bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens ist die Passbeschaffung regelmäßig nicht zumutbar, da noch nicht abschließend über eine mögliche Verfolgung durch den Herkunftsstaat entschieden ist. Eine Passpflicht zu diesem Zeitpunkt läuft ins Leere. Deshalb ist bei der Passpflicht auf den Zeitpunkt der Entscheidung über die Beschäftigungsduldung abzustellen.

AIS 49. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 60c Absatz 1 Nummer 2 AufenthG)

Wi

In Artikel 1 Nummer 5 ist § 60c Absatz 1 Nummer 2 zu streichen.

(bei Annahme entfällt Ziffer 50)

Begründung:

Geduldete Personen wären infolge der Neuregelung zunächst mit einer zwölfmonatigen Sperre für eine Beschäftigungsduldung konfrontiert. Erst im Anschluss an eine zwölfmonatige andere Duldung wäre eine Beschäftigungsduldung möglich.

Auch diese Regelung soll laut Gesetzesbegründung der Ausländerbehörde ermöglichen, vorher aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchzuführen. Sie verlängert ohne Sachgrund die Zeit der Rechtsunsicherheit arbeitswilliger und be-

schäftigter geduldeter Ausländer und ihrer Arbeitgeber. Sie belastet die Psyche und damit auch den Integrationswillen arbeitswilliger Geduldeter in den Arbeitsmarkt mit mindestens einem Jahr Unsicherheit und der Gefahr drohender Abschiebung. Angesichts dieser Rechtsunsicherheit auch für die Arbeitgeber dieser Personen steigt die Wahrscheinlichkeit, dass begonnene Beschäftigungsverhältnisse arbeitgeberseitig wieder beendet werden.

Diese Regelung sollte deshalb gestrichen werden.

In  
(entfällt  
bei An-  
nahme  
von Ziffer  
49)

50. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 60c Absatz 1 Nummer 2 AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 5 sind in § 60c Absatz 1 Nummer 2 die Wörter „mindestens zwölf Monaten“ durch die Wörter „mindestens achtzehn Monaten“ zu ersetzen.

Begründung:

Das Erfordernis der Vorduldung, aktuell von zwölf Monaten, soll laut Gesetzesbegründung der Ausländerbehörde die Möglichkeit einräumen, aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchzuführen.

§ 60c Absatz 1 Nummer 1 AufenthG-E sieht vor, dass die Frist zur Identitätsklärung auch dann gewahrt ist, wenn der Ausländer alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat und die Identität, ohne das es der Ausländer zu vertreten hat, erst nach den in § 60c Absatz 1 Nummer 1 AufenthG-E geregelten Fristen geklärt werden kann. Ohne geklärte Identität ist es jedoch in dem verbleibenden kurzen Zeitraum der Ausländerbehörde nicht möglich, eine Aufenthaltsbeendigung zielführend zu betreiben. Es sollte sichergestellt werden, dass auch in den Fällen einer „verzögerten“ Identitätsklärung den Ausländerbehörden noch ein angemessener Zeitraum verbleibt, um zu entscheiden ob aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet werden sollen. Eine Verlängerung dieses Zeitraumes erfolgt am effektivsten mit einer Verlängerung der Vorduldungszeit.

In 51. Zum Gesetzentwurf insgesamt – Mitwirkungspflicht

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass Personen, welche die Duldung und das Abschiebehindernis selbst zu vertreten haben oder aufenthaltsbeendende Maßnahmen vorsätzlich verhindert haben, nicht ohne weiteres in den Genuss einer Beschäftigungsduldung kommen sollten. Ziel der Voraussetzung der zwölfmonatigen Duldung ist es, der Ausländerbehörde genug Zeit einzuräumen, aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchzuführen zu können. Effektiv ist dies jedoch nur möglich, wenn der Ausländer innerhalb dieser Zeit auch mitwirkt. Anderenfalls ist zu befürchten, dass vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer regelmäßig

ihren Pass erst nach Ablauf der zwölfmonatigen Vorduldung und nach Eintritt der sonstigen Erteilungsvoraussetzungen bei der Ausländerbehörde vorlegen, um sicher in den Genuss der Beschäftigungsduldung zu kommen, ohne sich dem Risiko aufenthaltsbeendender Maßnahmen auszusetzen.

Der Bundesrat fordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren durch geeignete Regelungen sicherzustellen, dass das Ziel der Vorduldung nicht durch verweigerter Mitwirkung unterlaufen werden kann.

Dies wäre beispielsweise durch eine Regelung möglich, wonach der Beginn der zwölfmonatigen Vorduldungszeit solange gehemmt ist, bis der Ausländer seinen Mitwirkungspflichten tatsächlich nachkommt.

In 52. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 60c Absatz 1 Nummer 11 – neu – AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 5 ist § 60c Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 9 ist am Ende das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen.
- b) In Nummer 10 ist der Punkt am Ende durch das Wort „und“ zu ersetzen.
- c) Folgende Nummer ist anzufügen:

„11. der ausreisepflichtige Ausländer einen Asylerstantrag vor dem 19. Dezember 2018 gestellt hat.“

Begründung:

Die Beschäftigungsduldung ist zwar zunächst zeitlich beschränkt (bis 1. Juli 2022, Artikel 3 des Entwurfs des Gesetzes zur Duldung über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung). Um jedoch falsche Signale und Pull-Effekte zu vermeiden, ist es sinnvoll, eine weitere zeitliche Eingrenzung dergestalt vorzunehmen, dass die Regelung nur für Personen gilt, bei denen die Stellung eines Asylantrags bis zum Kabinettsbeschluss am 19. Dezember 2018 erfolgt ist. Ohne eine solche Stichtagsregelung würden alle Geduldeten, unabhängig davon, wann sie eingereist sind, in den Genuss der Beschäftigungsduldung kommen. Die Regelung würde sogar für Personen gelten, die noch gar nicht in Deutschland eingereist sind, sodass Anreize für eine weitere Zuwanderung über das Asylverfahren geschaffen werden könnten. Mit der Beschäftigungsduldung soll der Situation der verstärkten Zuwanderung in den Jahren 2015 und 2016 Rechnung getragen werden und diesem Personenkreis die Möglichkeit eines Aufenthalts geschaffen werden. Sie sollte daher auf die Asylbewerber und Geduldeten, die sich bereits jetzt in Deutschland aufhalten, beschränkt bleiben.

In 53. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 60c Absatz 4a – neu – AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 5 ist nach § 60c Absatz 4 folgender Absatz einzufügen:

„(4a) Eine Duldung nach Absatz 1 wird nicht erteilt, wenn gegen den Ausländer eine Ausweisungsverfügung oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58a besteht, während der Dauer eines Einreise- und Aufenthaltsverbots. Die Duldung nach Absatz 1 erlischt durch Ausweisung des Ausländers sowie durch Bekanntgabe einer Abschiebungsanordnung nach § 58a.“

Begründung:

Nach der vorgesehenen Fassung des § 60c AufenthG-E könnten auch ausgewiesene Ausländer erfolgreich eine Beschäftigungsduldung beantragen. Des Weiteren erlischt eine Beschäftigungsduldung – anders als ein Aufenthaltstitel – nicht durch eine Ausweisung.

Das Ausweisungsrecht dient der Gefahrenabwehr. Bei ausgewiesenen Ausländern besteht demnach ein erhebliches Interesse an der tatsächlichen Beendigung des Aufenthalts. Bei ausgewiesenen Ausländern muss daher der Aufenthaltsbeendigung Vorrang vor einer Integration des Ausländers in den Arbeitsmarkt eingeräumt werden. Zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen sind ausgewiesene Ausländer generell von der Möglichkeit einer Aufenthaltsverfestigung durch Erteilung einer Beschäftigungsduldung auszuschließen.

Das Anknüpfen an die Dauer eines Einreise- und Aufenthaltsverbots stellt sicher, dass den Interessen des Ausländers ausreichend Rechnung getragen wird. Aufgrund der Ausweisung wird gemäß § 11 AufenthG ein befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot festgesetzt. Bei der Befristungsentscheidung berücksichtigt die Ausländerbehörde die Umstände des Einzelfalls.

Für Fälle, bei denen die Ausweisung erst während der Laufzeit einer Beschäftigungsduldung erfolgt, ist ein Erlöschensgrund vorzusehen. Ansonsten würde die Beschäftigungsduldung eine zügige Aufenthaltsbeendigung vereiteln. Der Inhaber einer Ausbildungsduldung wäre insoweit sogar besser gestellt als der Inhaber eines Aufenthaltstitels (der durch Ausweisung gemäß § 51 Absatz 1 Nummer 5 AufenthG erlischt).

Die vorangehenden Ausführungen zur Ausweisung gelten entsprechend für Fälle einer Abschiebungsanordnung gemäß § 58a AufenthG.

AIS 54. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 60c AufenthG)

- a) Der Bundesrat hat Bedenken, ob mit dem vorliegenden Gesetzentwurf tatsächlich das Ziel erreicht wird, dass Geduldete, die gut in Betrieben und in

der Gesellschaft integriert sind, Zugang zu einer Beschäftigungsduldung erhalten. Die Hürden und Anforderungen dafür sind sehr hoch und müssen kumulativ erfüllt werden. An mehreren Stellen ist eine Absenkung der Zugangsvoraussetzungen notwendig.

- b) Sowohl die Betroffenen selbst als auch die Betriebe haben ein berechtigtes Interesse, dass in angemessener Zeit ein rechtssicherer Status und Planungssicherheit für die Zukunft erreicht werden. Ein Zeitraum von vier Jahren (Beschäftigungsduldung von 30 Monaten und vorausgegangene 18 Monate sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung) ist hierfür deutlich zu lang und zum Nachweis der Integrationsfähigkeit nicht erforderlich.
- c) Der Bundesrat bittet um Überprüfung der Regelungen zur Identitätsklärung. Insbesondere in Fällen, in denen es Asylsuchenden während des Asylverfahrens nicht zugemutet werden kann, sich zwecks Passbeschaffung an den Verfolgerstaat zu wenden, ist damit zu rechnen, dass erhebliche Rechtsunsicherheiten und Streitigkeiten darüber entstehen, was erforderlich und zumutbar ist. Die Frist für die Identitätsklärung sollte daher zumindest bis in die Zeit nach dem Asylverfahren verlängert werden.

AIS 55. Zu Artikel 3 Satz 2 (Außerkräftreten)

(bei An-  
nahme  
entfällt  
Ziffer 56)

In Artikel 3 ist Satz 2 streichen.

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf ist die Regelung zur Beschäftigungsduldung auf lediglich zweieinhalb Jahre befristet. Danach tritt sie automatisch außer Kraft. Dies ist zu kurz. Die Regelung sollte vielmehr unbefristet eingeführt und relativ bald evaluiert werden. Sollte sie sich nicht bewähren, kann sie wieder abgeschafft werden.

Wi 56. Zu Artikel 3 Satz 2 (Außerkräftreten)

(entfällt  
bei An-  
nahme  
von Ziffer  
55)

In Artikel 3 Satz 2 ist die Angabe „1. Juli 2022“ durch die Angabe „1. Januar 2025“ zu ersetzen.



Begründung:

Ziel der neu eingeführten Beschäftigungsduldung (§ 60c AufenthG-E) soll es sein, einen verlässlichen Status für Geduldete zu schaffen, die durch ihre nachhaltige Beschäftigung ihren Lebensunterhalt sichern und gut integriert sind.

Die Diskussionen in den letzten Monaten haben gezeigt, dass sowohl auf Seiten der Betroffenen als auch in besonderem Maße auf Seiten der Unternehmen ein großes Bedürfnis nach Rechts- und Planungssicherheit bei der Beschäftigung von gut integrierten geduldeten Personen besteht. Mit der Einführung der Beschäftigungsduldung, für die zahlreiche Kriterien zu erfüllen sind, wird diesem Verlangen Rechnung getragen.

Angesichts der Tatsache, dass der Gesetzentwurf erst zum 1. Januar 2020 in Kraft treten soll, führt die Regelung zum Außerkrafttreten der Beschäftigungsduldung zum 1. Juli 2022 jedoch zu einem Anwendungszeitraum von lediglich zweieinhalb Jahren. Mit der vorgeschlagenen Verlängerung der Geltungsdauer auf fünf Jahre bis zum 1. Januar 2025 wird ein angemessener Zeitrahmen geschaffen, um Erfahrungen bei der Anwendung der neuen Vorschrift zu sammeln und diese anschließend bewerten zu können.